



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-2/1168 UK
07.05.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.7 – BS4200.1/215

München, 2. Juni 2021
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Klaus Adelt, SPD-Fraktion,
vom 06.05.2021**

„IX. Unterricht; Vermittlung von Lerninhalten“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der im Betreff genannten Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

„Aufgrund des seit Monaten andauernden Ausnahmezustandes im Schulbetrieb in Stadt- und Landkreis Hof sind SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern besonders gefordert. Vor allem die Eltern schulpflichtiger Kinder machen sich Sorgen.“

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1.:

1. Auf welche Kenntnisse bezieht sich das Kultusministerium, wenn nach eigener Aussage, der Distanzunterricht in Bayern gut funktioniert?

Antwort zu Frage 1.:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus steht in kontinuierlichem Kontakt mit allen Ebenen der Schulaufsicht, die die rund 4.000 staatlichen bayerischen Schulen engmaschig begleitet und insbesondere mit den Schulleitungen in engem Kontakt steht. Die Schulleitungen und die Schulaufsicht sind erste Anlaufstelle für Beschwerdeführer. Zudem unterhält das Staatsministerium einen kontinuierlichen Austausch mit den Gremien der Interessensverbände von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Schulleitungen.

Aus diesen Kommunikationsstrukturen wird rückgemeldet, dass sich die Qualität des Distanzunterrichts seit März 2020 deutlich verbessert habe und grundsätzlich Zufriedenheit mit dieser Form des Unterrichts bestehe. Dass Präsenzunterricht von der gesamten Schulgemeinschaft präferiert wird, ist unbenommen. Es ist seit Beginn der Pandemie zentrales Ziel des Staatsministeriums ein Maximum an Präsenzunterricht im Rahmen des mit Blick auf den Infektionsschutz Möglichen anzubieten.

Frage 2.:

2. Wie bewusst ist der Staatsregierung der Umfang der Kürzungen in Stundenmaß und Inhalten im Bereich der Grundschulen in Stadt- und Landkreis Hof?

Antwort zu Frage 2.:

Der Staatsregierung ist bewusst, dass an den Grundschulen in der Stadt und im Landkreis Hof aufgrund der gegebenen Inzidenzwerte der Unterricht über einen längeren Zeitraum als Distanzunterricht organisiert werden musste. Die Schulen haben den Unterricht daher auf Basis eines den Grundschulen kommunizierten pädagogischen Rahmenkonzepts und damit verbundener Kernmerkmale geplant und durchgeführt (www.km.bayern.de/coronavirus-faq; <https://www.distanzunterricht.bayern.de>). Beraten und begleitet wurden sie durch die staatlichen Schulämter.

In den Fällen, in denen der Unterricht aufgrund der Ausnahmesituation vor Ort nur eingeschränkt stattfinden konnte, konzentrierten sich die Lehrkräfte auf zentrale Kompetenzen und Inhalte, exemplarisches Lernen und

fächerübergreifendes Arbeiten. Wo immer dies nötig war, konnten und sollten die Lehrkräfte Schwerpunktsetzungen im Lehrplan vornehmen; entsprechende Hinweise stellte das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München zur Verfügung (<https://www.distanzunterricht.bayern.de/lehrkraefte/schwerpunktsetzungen-in-den-lehrplaenen/>).

Frage 3.:

3. Warum wird im Wechselmodell nicht vormittags und nachmittags unterrichtet, statt im wochenweisen Wechsel?

Antwort zu Frage 3.:

Wie der Unterrichtsbetrieb bei Wechselunterricht konkret umgesetzt wird, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schule. Entscheidend ist dabei die Einhaltung des Mindestabstands; ob sich die Unterrichtsgruppen tage- oder wochenweise beim Unterrichtsbetrieb abwechseln, wird seitens des Staatsministeriums nicht vorgegeben. Insgesamt überwiegt inzwischen ein tageweiser Wechsel.

Eine Beschulung im „Zwei-Schicht-Betrieb“ (d. h. die eine Hälfte der Schülerinnen und Schüler wird am Vormittag unterrichtet, die andere Hälfte am Nachmittag) wurde in Zusammenhang mit verschiedenen Modellen zur Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs bereits während der Zeit des ersten Lockdowns eingehend geprüft. Allerdings stellte sich bereits im Frühjahr 2020 schnell heraus, dass es bei diesem Modell zahlreiche Gründe gibt, die einer praktischen Umsetzung entgegenstehen. Exemplarisch seien genannt:

- **Unterrichtszeiten:** Während für die „Vormittagsschicht“ die Unterrichtszeiten weitgehend unverändert blieben, würde sich – den regulären Stundenumfang vorausgesetzt – der Unterricht für die „Nachmittagsschicht“ unter Umständen bis in den späten Nachmittag oder frühen Abend hinein erstrecken. Gerade in ländlich strukturierten Regionen bedeutete dies, dass die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen mit längeren Fahrtwegen gegebenenfalls erst nach 20 Uhr zuhause eintreffen würden.

- **Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit:** Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die zeitlichen Strukturen in den meisten Familien auf einen schulischen Vormittagsbetrieb hin ausgerichtet sind. Am Vormittag wäre eine Notbetreuung der Schülerinnen und Schüler, die die „Nachmittagsschicht“ besuchen, erforderlich, da zahlreiche Eltern aufgrund ihrer eigenen beruflichen Verpflichtungen auf eine Betreuung zu den sonstigen regulären Unterrichtszeiten angewiesen sind. Außerdem müssten am Nachmittag diejenigen Schülerinnen und Schüler betreut werden, die ein Ganztagsangebot besuchen, was zusätzliche Personalkapazitäten binden würde.
- **Stark erhöhte Lehrerbedarfe:** Eine Dopplung des regulären Unterrichtsangebotes würde im Wesentlichen mit einer Verdopplung der benötigten Lehrerwochenstunden einhergehen. Die hierfür erforderlichen Personalkapazitäten stehen jedoch nicht zur Verfügung. Auch wäre eine entsprechende Mehrarbeit für die vorhandenen Lehrkräfte schlicht nicht leistbar. Ein „Zwei-Schicht-Betrieb“ wäre somit allenfalls bei einer Kürzung der Stundentafel um mindestens 50 % vorstellbar.
- **Schülerbeförderung:** Um sicherzustellen, dass sich die Schülerinnen und Schüler der „Vormittagsschicht“ bzw. „Nachmittagsschicht“ weder im Schulhaus noch an der Bushaltestelle etc. begegnen, benötigt man ein großzügiges Zeitfenster in der Mittagszeit für den „Schichtwechsel“. Im ländlichen Raum wäre es z. B. denkbar, dass der Schulbus die Kinder der „Vormittagsschicht“ nach Hause fährt und auf dem Rückweg die Kinder der „Nachmittagsschicht“ zur Schule bringt. Aufgrund der gerade in ländlichen Regionen teils langer Fahrtwege müsste das benötigte Zeitfenster bis zu zwei Stunden umfassen, z. B. von 12 Uhr bis 14 Uhr. Somit wären die für den Unterricht effektiv nutzbaren Zeitfenster eng begrenzt, am Vormittag z. B. von 8 Uhr bis 12 Uhr und am Nachmittag von 14 Uhr bis 18 Uhr. Auch vor diesem Hintergrund wäre also eine Kürzung der Stundentafel erforderlich.

Insgesamt gesehen ginge also eine Beschulung im „Zwei-Schicht-Betrieb“ mit erheblichen Kürzungen bei der Stundentafel einher und wäre zudem mit zahlreichen organisatorischen Problemen (z. B. auch mit Blick auf die Reinigung der Schulhäuser sowohl mittags als auch am Abend) behaftet. Ein Wechselmodell im tage- oder wochenweisen Wechsel erscheint daher klar vorzugswürdig.

Frage 4.:

4. Wie steht die Staatsregierung bei entsprechenden Witterungsbedingungen zu Schulunterricht im Freien?

Antwort zu Frage 4.:

Schulleitungen haben die Möglichkeit, in der aktuellen Situation auch kreative Lösungen umzusetzen. Wie auch bei schulischen Veranstaltungen ist es – eine entsprechende Witterung vorausgesetzt – möglich, den Unterricht an Lernorte außerhalb des Klassenzimmers zu verlagern. Das „grüne Klassenzimmer“ ist ein an zahlreichen Schulen erfolgreich eingeführtes Unterrichtsmodell.

Frage 5.:

5. Ist der Staatsregierung bekannt, in wie vielen Schulen in Bayern keinerlei Online-Unterricht möglich war bzw. nicht stattgefunden hat (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreise und kreisfreien Städte ohne Nennung der Schule angeben)?

Antwort zu Frage 5.:

Eine separate Abfrage der gewählten Unterrichtsform im Distanzunterricht ist nicht möglich und zielführend: Die Wahl der Methode ist der Lehrkraft überlassen und kann sich somit in sehr kurzen Zeitabständen verändern. Die Zahlen sind daher nicht in aussagekräftiger und belastbarer Weise statistisch zu erheben.

Beschwerden zu einem möglichen Missverhältnis der Unterrichtsformen im Distanzunterricht werden bei Bedarf zunächst durch die Schulleitungen und die Ebenen der Schulaufsicht behandelt.

Frage 6.1.:

6.1. Warum existieren keine Mindeststandards für die Beschulung der jeweiligen Jahrgangsstufen?

Antwort zu Frage 6.1.:

Die Lehrpläne für alle bayerischen Schularten geben den Lehrkräften eine verbindliche, inhaltliche Orientierung, auf deren Grundlage pädagogische Entscheidungen für die didaktische und methodische Umsetzung zu treffen sind. Die Definition von organisatorischen „Mindeststandards“ im Distanzunterricht würde die sehr unterschiedliche Situation einzelner Klassen und Schulen aus dem Blick geraten lassen. Bei den Umsetzungsformen des Distanzunterrichts ist durch die Lehrkräfte auf das Alter, die fachlichen Voraussetzungen und die Situation der Lerngruppe Rücksicht zu nehmen. Aus dieser Gesamtschau wird die Wahl der Methoden und Inhalte abgeleitet.

Frage 6.2.:

6.2. Gibt es klare Vorgaben oder Richtlinien seitens des KM wie der Distanz- und Onlineunterricht in den jeweiligen Schularten zu funktionieren hat?

Antwort zu Frage 6.2.:

Die Schulen sind an ein verbindliches und im Verlauf des zurückliegenden Jahres regelmäßig aktualisiertes Rahmenkonzept für den Distanzunterricht gebunden, der verpflichtende Vorgaben zur Umsetzung macht. Des Weiteren wurden Qualitätsmerkmale für den Distanzunterricht definiert, die in einem Internetportal visualisiert und mit zahlreichen Unterstützungsangeboten hinterlegt sind (Internet: www.distanzunterricht.bayern.de).

Die Entfaltung dieser Vorgaben in den einzelnen Lerngruppen und Lernsituationen obliegt den zuständigen Pädagogen. Die Schulaufsicht hat in Fragen der Umsetzung dieser Vorgaben eine wichtige leitende Funktion, da sie in engem Austausch mit den von ihr betreuten Schulen und Schulleitungen, aber auch mit dem Staatsministerium steht.

Frage 6.3.:

6.3. Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 6.3.:

Entfällt.

Frage 7.1.:

7.1. Warum verpflichtet das Kultusministerium die Schulen nicht dazu, Online-Unterricht anzubieten?

Antwort zu Frage 7.1.:

Eine solche Verpflichtung durch das Staatsministerium wäre weder pädagogisch noch fachlich zielführend. Sie würde die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse von Lernenden sowie der Schulen außer Betracht lassen. Aus diesem Grund wurde ein verbindliches Rahmenkonzept für den Distanzunterricht festgelegt, das den Schulen in pädagogischer Eigenverantwortung den nötigen Gestaltungsspielraum gibt. Die schulrechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung von Distanzunterricht (d. h. von Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet und grundsätzlich durch elektronische Datenkommunikation unterstützt wird) sind in § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) geregelt. Distanzunterricht ist daher nur in den in § 19 Abs. 4 Satz 3 abschließend genannten Fällen zulässig. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 und 5 BaySchO stellt die Schule die gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler sicher und legt die im Rahmen des Distanzunterrichts eingesetzten elektronischen Verfahren fest. Vor diesem Hintergrund besteht keine schulrechtliche Grundlage, aber auch keine pädagogische Erforderlichkeit für das Staatsministerium, die Schulen allgemein und flächendeckend zur Durchführung von Onlineunterricht zu verpflichten. Die konkrete Umsetzung von Distanzunterricht muss vielmehr anhand der bestehenden Rahmenbedingungen vor Ort und unter Beachtung der oben genannten schulrechtlichen Grundsätze erfolgen.

Durch die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) wird infektionsschutzrechtlich festgelegt, bei welchen 7-Tage-Inzidenzen Distanzunterricht durchzuführen ist.

Frage 7.2.:

7.2. Warum werden die Lehrerinnen im Grundschulbereich durch den Dienstherrn nicht angehalten, interaktiven Unterricht im Distanz-Lernen zu ermöglichen und nicht nur auf das Abarbeiten von Arbeitsblättern zu setzen?

Antwort zu Frage 7.2.:

Das Staatsministerium hat die Schulen informiert, dass es im Sinne bayernweiter Standards auch in der Grundschule altersgerechte Möglichkeiten des digital gestützten Unterrichtens bestmöglich und zielführend einzusetzen gilt (<https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/6947/neue-hinweise-und-standards-fuer-das-lernen-zuhause-veroeffentlich.html>). Mit Schreiben vom 05.01.2021 wurde allen Schulen eine Übersicht über geeignete Werkzeuge für den Distanzunterricht übermittelt, die auch die bisherigen Erfahrungen bezüglich digital gestützter Distanzlernformate einbezieht. Welche digitalen Kommunikationsmittel sich jeweils anbieten und wie die einzelne Grundschule die digitalen Möglichkeiten lernförderlich einsetzt, kann jedoch nur vor Ort entschieden werden.

Frage 7.3.:

7.3. Warum sind Fortbildungen zum Online-Unterricht für Lehrerinnen nicht verpflichtend, sondern freiwillig?

Antwort zu Frage 7.3.:

Fünf onlinegestützte Selbstlernkurse, bestehend aus drei Basismodulen und zwei Vertiefungsmodulen (inkl. einem Zusatzkapitel „Lernen zuhause“ zum Vertiefungsmodul „Mediendidaktik“), stellen einen wichtigen Baustein der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive für alle Lehrkräfte dar. Digitale Bildung ist als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel im LehrplanPLUS fest verankert und damit verpflichtender Bestandteil des Unterrichts an allen bayerischen Schulen. Daher ist es

unabdingbar, dass sich alle Lehrkräfte kontinuierlich in diesem zentralen Feld der Unterrichtsentwicklung fortbilden und ihre digitalen (Lehr-)Kompetenzen stärken. Die Onlinemodule sollen hierzu praxisnah ein gemeinsames Grundverständnis zu den verschiedenen Facetten dieses Themenfelds bei allen Lehrkräften schaffen.

Vor diesem Hintergrund besteht von Seiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Erwartung, dass alle Lehrkräfte in Bayern die von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen bereitgestellten Selbstlernkurse durchlaufen und auf diesem Weg wertvolle Erkenntnisse für ihre Arbeit in der Schule – und auch darüber hinaus – gewinnen. Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 ist von Seiten des Staatsministeriums an alle Schulleiterinnen und Schulleiter die Bitte kommuniziert worden, das Kollegium in geeigneter Weise auf die elementare Bedeutung der Onlinemodule im Rahmen der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive hinzuweisen.

Frage 8.1.:

8.1. Wie werden Kinder unterstützt, deren Eltern keine adäquaten Hilfestellungen im „Homeschooling“ leisten können?

Antwort zu Frage 8.1.:

Lehrkräfte haben aufgrund des Rahmenkonzepts für den Distanzunterricht die Verpflichtung, in persönlichem Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern zu stehen und sich ein kontinuierliches Bild von deren Situation zu verschaffen. „Regelmäßiger persönlicher Kontakt“ und „regelmäßiges Feedback“ gehören zu den Kernmerkmalen des qualitätsvollen Distanzunterrichts in Bayern. Darüber hinaus steht Eltern ein umfassendes Beratungsnetz zur Verfügung; im Portal „Distanzunterricht Bayern“ finden Eltern weiterführende Hilfen. Zudem ist es Schulen möglich, mit Unterstützung der Jugendämter, Kindern und Jugendlichen in besonders schwierigen Situationen den Zugang zur Notbetreuung zu ermöglichen, so dass eine direkte Betreuung durch die Lehrkräfte in der Schule möglich wird.

Frage 8.2.:

8.2. Wie sollen hier vorhandenen Defizite ausgeglichen werden?

Antwort zu Frage 8.2.:

Von der Bayerischen Staatsregierung wurde ein umfangreiches Förderprogramm mit dem Titel „*gemeinsam.Brücken.bauen*“ aufgelegt, um die pandemiebedingten Nachteile für Schülerinnen und Schüler auszugleichen. Das Förderprogramm umfasst sowohl schulische als auch außerschulische Förderangebote. Es basiert auf den zwei wesentlichen Säulen „*Potentiale erschließen: Lernförderung*“ und „*Gemeinschaft erleben: Sozialkompetenzförderung*“. Das Programm startet im Schuljahr 2021/2022 nach dem Ende der Pfingstferien, umfasst auch Förderangebote in den Sommerferien 2021 und wird im Schuljahr 2021/2022 fortgesetzt.

Frage 8.3.:

8.3. Ist seitens der Staatsregierung angedacht, „Bildungsgutscheine“ z.B. Nachhilfeunterricht einzuführen, damit unabhängig der finanziellen Situation der Eltern alle Kinder die Chance bekommen, Unterrichtsstoff nachholen zu können?

Antwort zu Frage 8.3.:

Die individuelle Begleitung der Schülerinnen und Schüler auch in Zeiten der Corona-Pandemie ist ein zentrales Anliegen des Staatsministeriums. Denn die Lehrkräfte kennen die Schülerinnen und Schüler durch den kontinuierlichen Kontakt, wissen um Stärken und Schwächen und geben auf Basis des Unterrichts wichtige Rückmeldungen. Dies wird auch im Rahmenkonzept zum Distanzunterricht entsprechend berücksichtigt.

Um trotz der Corona-bedingten Beeinträchtigungen die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler zu wahren, legt die Bayerische Staatsregierung ein umfangreiches Förderprogramm aus schulischen und außerschulischen Förderbausteinen vor. Das Förderprogramm konzentriert sich dabei auf zwei Bereiche „*Potentiale erschließen: Lernförderung*“ und „*Gemeinschaft erleben:*

Sozialkompetenzförderung“. Beide Bereiche sind dabei gleichberechtigt und bestehen jeweils aus mehreren Bausteinen. Dabei gilt das Grundprinzip: Vorhandene Förderinstrumente stärken – neue Angebote schaffen. Die Förderbausteine werden dabei durch grundlegende Begleitmaßnahmen ergänzt. Im Bereich der Lernförderung sind dabei folgende Elemente vorgesehen: qualitative und quantitative Stärkung der individuellen Förderung im Regelunterricht und durch Brückenkurse, Tutorenprogramm „Schüler helfen Schülern“ und Einrichtung von Ferienkursen.

Das Förderprogramm „*gemeinsam.Brücken.bauen*“ sieht eine intensive Begleitung förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler bis in das Schuljahr 2021/2022 hinein vor. Durch den im Konzept gleichermaßen abgebildeten Aspekt der Sozialkompetenzförderung liegt somit ein ganzheitliches Konzept vor, das sich von einer rein fachlichen Nachhilfe abhebt.

Eine Vergabe von Bildungsgutscheinen sieht das Rahmenkonzept „*gemeinsam.Brücken.bauen*“ dabei nicht vor.

Darüber hinaus steht es den Schülerinnen und Schülern selbstverständlich im gewohnten Rahmen frei, temporär private Nachhilfe in Anspruch zu nehmen. Allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll dabei ermöglicht werden, bei Bedarf Angebote im Bereich der privaten Nachhilfe wahrzunehmen. Daher können diese einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, wenn sie bzw. ihre Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten. Ein Anspruch auf angemessene Lernförderung besteht dann, wenn sie geeignet und erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Voraussetzung ist, dass vorrangig in Anspruch zu nehmende schulische Angebote nicht ausreichen.

Die Erforderlichkeit der Lernförderung kann z. B. von der Schule bestätigt werden, wobei die Leistungen einer jeden Schülerin bzw. eines jeden Schülers im Einzelfall betrachtet werden müssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Staatsminister